- 42. Steht die Spolienklage auch dem Detentor, insbesondere dem Pachter zu? Welche Einreden sind in dem Spolienprozesse unspulässig?
- III. Civilsenat. Urt. v. 21. Oktober 1881 i. S. F. (Kl.) w. F. u. S. (Bekl.) Rep. III. 129/81.
  - I. Amtsgericht Wiesbaben.
  - II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Eine Spolienklage, welche sich auf die Behauptung gründete, daß der Kläger aus dem Besitze eines von ihm gepachteten Grundstückes durch die Beklagten eigenmächtig entsetzt worden sei, war in beiden Vorsinftanzen für begründet erkannt worden. Die Nichtigkeitsbeschwerde der Beklagten wurde verworsen aus solgenden

## Grünben:

"Die Meinung, daß die Spolienklage nur dem juristischen Besitzer der Sache zustehe, kann nicht als richtig anerkannt werden. Nach der Ausbildung, welche die Spolienklage durch die Praxis erhalten hat, ift dieselbe bestimmt, in umfassenbster Weise Schutz gegen Eigenmacht zu gewähren; sie kann daher angestellt werden von jedem, der aus einer in eigenem Interesse ausgeübten Detention eigenmächtig entsetzt worden ist, und daher namentlich auch von dem entsetzten Pachter.

Der Spolienprozeß hat sich seinem angegebenen Zwecke gemäß zu beschränken auf die Verhandlung über den Klagegrund der eigenmächtigen Besitzentsetzung. Es sind daher außgeschlossen alle Einreden, welche das Recht des beklagten Teiles auf das Eigentum, beziehungsweise auf die Erlangung des Besitzes zum Gegenstande haben. Da die von den Veklagten vorgeschützten Einreden, daß die mitbeklagte Ehefrau S. als gegenwärtige Eigentümerin des fraglichen Grundstückes durch den zwischen ihrer Eigentumsvorgängerin und der Klägerin abgeschlossenen Pachtstontrakt nicht gebunden, sowie, daß dieser Pachtkontrakt durch eine spätere Vereinbarung der Vertragsteile wieder ausgehoben worden sei, nicht geeignet sind, die Feststellung der Vorinstanz, daß die von den Vesslagten vorgenommene Besitzentsetzung eine eigenmächtige gewesen sei, zu widerlegen, so sind diese Einreden mit Recht sür unzulässig erachtet worden.

Der Rechtssat: dolo facit, qui petit, quod redditurus est, kann nicht bahin führen, daß eine für den vorliegenden Prozeß an sich unzulässige Einrede zuzulassen sei."